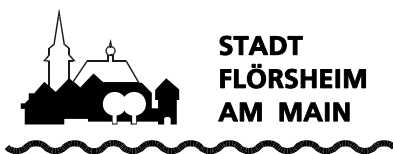


**Die Stadt
informiert**



Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main vom 05.05.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.05.2009 für die Friedhöfe der Stadt Flörsheim am Main folgende

Satzung (Gebührenordnung)

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main vom 05.05.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben,

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder dessen

Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühr beträgt:
 - a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 648 €
 - in einer Rasengrabstätte 648 €
 - 2) in einer Einzelwahltiefgrabstätte
 - aa) Erstbestattung Tieflegung 788 €
 - bb) jede weitere Bestattung Hochlegung 648 €

3) in einer Doppelwahl- tiefgrabstätte	
aa) für eine Tieflegung	788 €
bb) für eine Hochlegung	648 €
4) als Erdbestattung in einem anonymen Grabfeld	648 €
b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einer Reihengrabstätte	324 €
2) in einer Wahlgrabstätte	
bei Tieflegung	394 €
bei Hochlegung	324 €
Die Gebühr für das Beisetzen der Urne beträgt	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	128 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	128 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	128 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	128 €
e) in einer Urnenrasengrabstätte	128 €
(3) Die Gebühr für das Beisetzen von Aschenresten in Urnenwänden beträgt	40 €
(4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.	
(5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos Bei einer Beisetzung in einer anderen eigenständigen Grabstätte werden die dafür in dieser Satzung genannten Gebühren berechnet.	

§ 6 Umbettungsgebühren

Für die Genehmigung einer Umbettung werden Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Flörsheim am Main: Erteilen der Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt und dem künftigen Bestattungsort. Die Gebühr richtet sich nach Aufwand

Für die Genehmigung und Umbettung einer Aschurne richtet sich die Gebühr nach Aufwand im jeweiligen Einzelfall.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.882 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 941 € |
| c) Reihengrab im anonymen Grabfeld | 1.882 € |
| d) Rasengrabstätte | 2.682 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 289 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 1.882 €
Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte 2.282 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) für ein=Einzelwahlgrab, zweistellig | 2.945 € |
| b) für ein Doppelwahlgrab, vierstellig | 5.768 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für bis zu zwei Urnen wird die Hälfte der Gebühr für ein Einzelwahlgrab festgesetzt. Werden mehr als zwei Urnen beigesetzt, ist mit der dritten Urne eine weitere Hälfte der Gebühr für ein Einzelwahlgrab zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 27 der Friedhofsordnung) wird für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der entsprechenden Gebühr der Absätze 1 und 2, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag, erhoben.
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern

- (1) Für die Überlassung von Urnenkammern=werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von einer Urnen | 1.534 € |
|--|---------|

- b) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen 2.945 €
 - c) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von bis zu vier Urnen 5.768 €
- (2) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) bis c) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der entsprechenden Gebühr der Absätze 1 und 2, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag, erhoben.

§ 10 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle, der Leichenzelle und des Abschiedsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenzelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 222 €
für jeden weiteren Tag 74 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 7 Tagen 15 €
für jede weitere Woche 5 €
 - c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 74 €
 - d) Reinigung einer Kühlzelle nach Aufwand.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird die Gebühr von 222 € erhoben.
Dies beinhaltet auch die Benutzung des Abschiedsraumes.
- (3) Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.) wird für die Dauer des Grabrechtes bzw. des erstmals erworbenen Nutzungsrechtes folgende Gebühr erhoben:
Sie beträgt je Grabstätte 168 €

Bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der entsprechenden Gebühr nach Abs. 3, aufgerundet auf den vollen Eurobetrag.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1) einmalig | 25 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 75 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 300 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 50 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Friedhofsverwaltung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Flörsheim am Main in der Fassung des II. Nachtrages vom 01.07.2004 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 05.05.2009

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister